Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

III.

Praktiſche Bemerkungen über rechtliche Gegenſtände und zwar über das gerichtliche Verfahren in Bezug auf Teſtamente

von

Herrn Hofrath **Biedermann** in Bernburg.

Oeffentliche Blätter enthalten ſehr oft gerichtliche Vorladungen zu Terminen, in welchen die in Verwahrung der Gerichte befindlichen Teſtamente aus alter und neuerer Zeit eröffnet und bekannt gemacht werden ſollen. Selbſt im preußiſchen Staate, wo ſonſt Ordnung herrſcht, kommen ſolche Aufforderungen vor, welche den Beweis liefern, daß Fehler in den geſetzlichen Vorſchriften ſtattfinden; denn ſonſt kann man ſich nicht wohl erklären, wie Gerichte ihre Pflichten, für verwahrte Gegenſtände zu ſorgen, auf dieſe Art erfüllen.

Dieß veranlaßt mich, über dieſen Gegenſtand Betrachtungen zur Prüfung vorzulegen, aber einige Bemerkungen, welche auf Teſtamente Bezug haben, vorauszuſchicken.

Die Lehre von Teſtamenten ſoll hier nicht umſtändlich erörtert werden, ſondern die Teſtamente kommen nur in Betracht theils in Anſehung der Errichtung, Beſchaffenheit und Niederlegung theils in Hinſicht der Eröffnung und Vollſtrekkung des ausgeſprochenen Willens.

A. Errichtung und Beſchaffenheit auch Niederlegung. Die Teſtamente, welche von Wirkung ſein ſollen, entſtehen auf mehrere Art:

1) ſolche, welche vom Teſtator ſelbſt gefertigt und den Erben in eigener Verwahrung hinterlaſſen werden z. B. Diſpoſitionen eines Vaters unter ſeinen Kindern und andere privilegirte Teſtamente

2) solche, welche die Gerichte zur Aufbewahrung erhalten
3) die vor Zeugen erklärten Testamente. Die erste Art kommt in der Regel zur Wissenschaft der Erben und Kinder, welche entweder vom Erblasser benachrichtigt sind oder die Disposition nach dem Absterben vorfinden und mit dem Inhalte sich bekannt machen. Sind nicht alle Interessenten vom Dasein einer Disposition unterrichtet: so sind Unterschleife leicht möglich, denn weiß Jemand etwa, daß der Inhalt des Testaments ihm nachtheilig ist oder sein mögte; so kann er die Schrift vernichten, um die gesetzliche Erbfolge, welche ihm vielleicht nützlicher ist, zu bewirken. In mancher Hinsicht mögte daher rathsam sein, den letzten Willen einem sichern Dritten anzuvertrauen, welcher für Vollziehung nach dem Tode sorgen muß. Uebrigens bleibt stets auch eine Hauptsache, gewiß zu sein, daß der Testator seinen Willen theils im Gebrauche des vollen Verstandes theils wirklich erklärt hat, wobei zu berücksichtigen ist, ob der Testator schreiben und lesen konnte, und den Willen selbst abgefaßt hat, oder ob ein Anderer, welcher kein Interesse bei der Sache hatte, die Schrift abgefaßt und geschrieben hat, auch in wie fern der Testator vom Inhalte der Willenserklärung hinlänglich unterrichtet ist und dann unterschrieben hat.

Umsicht ist um so mehr nöthig, weil sonst Widersprüche, Feindschaft unter nahen Verwandten und Prozesse leicht entstehen.

Im zweiten erwähnten Falle werden die Testamente dem Gerichte entweder mündlich vorgetragen oder durch den Testator oder einen Bevollmächtigten in schriftlicher Form überreicht.

Die Aufnahme der Erklärung geschieht in einem Privathause oder an Gerichtsstelle.

Die Erfahrung lehre, daß viele Menschen in dem Wahne: Erklärung des letzten Willens beschleunige das Abster-

ben, erſt Hilfe im Momente des Abſcheidens und der Schwachheit ſuchen und dann ſehr oft nicht im Stande ſind, ſich vollſtändig zu äußern. Höchſt ſchwierig iſt die Aufnahme ſolcher Willenserklärung und es gehört ſehr viel praktiſcher Takt, Umſicht und genaue Kenntniß der Familienverhältniſſe dazu, um ein Teſtament gleich ſo zum Protokolle zu nehmen, daß alle Punkte gehörig erörtert werden und ohne Anfechtung bleiben.

Statt feſte Beſtimmungen über die Theilung des Nachlaſſes zu liefern, gibt ein ſolcher Aufſatz ſehr oft Veranlaſſung zu Streitigkeiten, wobei das Anſehen der zuweilen unſchuldigen Gerichtsperſonen beſonders in den Augen des Publikums, welches den Gerichten Kenntniſſe zutrauet und Vollgültigkeit der Handlungen annimmt, jedoch die Schwierigkeiten nicht kennt, ſehr leidet. In dieſer Beziehung wäre nützlich,

a) die Staatseinwohner zu verſchiedenen Zeiten, weil ſonſt Viele ohne Kenntniß bleiben und von Befolgung abgehalten werden, von den Schwierigkeiten gründlich zu unterrichten und zu ermahnen, daß ſie ihren Willen bei vollen Kräften des Geiſtes wohl überlegen und dann vollſtändig erklären müſſen, damit ihre Abſicht erreicht und keine Gelegenheit zu Irrungen gegeben werde.

b) den Gerichtsperſonen zur Pflicht zu machen, daß dieſelben die Verſtandeskräfte des Teſtators genau prüfen, die Bedenken gehörig vorſtellen und im Protokolle genau bemerken, auch ein widerrechtliches Teſtament gar nicht fertigen, da es im Allgemeinen beſſer iſt, ſolche Diſpoſitionen ganz zu unterlaſſen.

c) ein Geſetz zu erlaſſen, welches beſtimmte, daß Jeder vor der Vollziehung der Ehe, welche leider nur kirchliche Förmlichkeit iſt, gerichtliche Verträge machen und die Erbfolge für jeden denkbaren Fall feſtſetzen müßte, denn gerade in den Fällen, wo Ehegatten und Kinder, vielleicht verſchiedener Art, Theil nehmen, entſtehen die

meisten Schwierigkeiten, da der Aufnehmer des letzten Willens in der Regel keine hinlängliche Zeit hat, sich genau zu unterrichten.

Solche Verträge könnten dann auch bewirken, das Loos der Ehefrauen zu verbessern, denn die Gesetze berücksichtigen zu wenig die Ehefrauen, welche von dem Nachlasse ihres Ehemannes oft weniger erben und empfangen als eine Aufwärterin, vorzüglich, wenn keine Kinder vorhanden sind und andere Erben Ansprüche machen. Nothwendig wäre es überhaupt, Gesetze zu entwerfen, welche den so sehr zurückgesetzten Ehefrauen angemessene Vortheile zusicherten, da die Erfahrung lehrt, daß Frauen, welche lange Zeit ihre Pflichten treu erfüllen, den Rest ihrer Lebenstage in Sorgen zubringen müssen.

Geschieht der Vortrag des Testaments mündlich an Gerichtsstelle; so kann man wohl voraussetzen, daß der erscheinende Testator noch bei Kräften ist und über die einzelnen Gegenstände Auskunft geben kann, wodurch denn Bedenken eher gehoben und Mängeln abgeholfen werden kann; anders entstehen auch hier Schwierigkeiten, weil das Gericht sich erst von allen Verhältnissen unterrichten muß. Zweckmäßiger und rathsamer bleibt daher, den letzten Willen von einem Sachkundigen nach Eröffnung der Wünsche und nach Vorlegung aller etwa erforderlichen Schriften aufsetzen zu lassen und den Entwurf nach Prüfung zu genehmigen.

Verlegenheit entsteht noch, wenn die Gerichtspersonen die Sprache des Testators gar nicht oder unvollständig verstehen und redliche Dollmetscher fehlen. Selten wird in den jetzigen Zeiten, wo die neuern Sprachen so geübt werden, ein solcher Fall vorkommen, allein bedenklich bleibt doch, den Angaben eines oder einiger Personen, deren volle Glaubwürdigkeit und Uneigennützigkeit nicht immer klar ist, so zu vertrauen, daß der Wille befolgt werden muß. Der Gegenstand ist oft zu bedeutend, um leicht behandelt zu werden.

Ein großer Fehler bei Errichtung der Testamente, Kon-

trakte ꝛc. iſt noch, daß der Einzelrichter den Vertrag aufnehmen und in gehörige Form bringen, hernach aber bei Widerſprüchen eine richterliche Beſcheidung geben ſoll. Beim beſten Willen und bei wirklicher Kenntniß des Geſchäftes können Fehler einſchleichen beſonders in Fällen, wo Eile nöthig iſt und keine Zeit übrig bleibt, die Verhältniſſe und Umſtände genau zu erforſchen.

In ſolchen Fällen iſt der Verfaſſer von Klage, Kontrakten, Teſtamenten, Vergleichen ꝛc. in großer Verlegenheit, wenn die Mängel wirklich vorhanden ſind oder wenigſtens Zweifel entſtehen. Soll derſelbe als Richter ſeine Fehler verbeſſern und wohl gar Nichtigkeiten ausſprechen? In welchem Lichte erſcheint ein ſolcher Richter den Intereſſenten, welche ihn und ſeine Kenntniſſe ſchätzen und nun durch ſeine Werke in Schaden gebracht wurden? Der Richter, welcher über einen Gegenſtand entſcheiden ſoll, muß den Partheien nie Rathſchläge ertheilen und nie Verträge, wo nur die Möglichkeit eines Widerſpruchs vorhanden iſt, fertigen, weil die Pflichten des Entſcheiders und Beurtheilers gar zu leicht in Colliſion kommen und — der Menſch bleibt beim redlichſten Streben nach Recht und Wahrheit immer Menſch und dem Irrthum unterworfen.

Die Einrichtung, daß eine Perſon Alles verhandelt und entſcheidet — mag man es Unterſuchungs- oder Verhandlungs-Maxime nennen — bleibt in vielem Betrachte fehlerhaft, weshalb genaue Vorſchriften bei Betreibung der Geſchäfte erforderlich ſein mögten.

Ein gleicher Fall tritt bei Unterſuchungen ein, wo der Inquirent hernach entſcheidet, denn auch hier wie bei andern Verhandlungen kann es nicht fehlen, daß manche Gegenſtände nicht hinlänglich erörtert ſind und falſche vorgefaßte Meinungen wirken. Der Anklageprozeß und die Verhandlung durch Anwälte in Civilſachen — verdient daher in der Regel den Vorzug.

Doch ich kehre zu meinem Gegenſtande zurück.

In wie fern der Verfasser eines Testaments oder Vertrags ꝛc. für Fehler den Erben oder Kontrahenten verantwortlich ist und auf welche Art derselbe in Anspruch genommen werden kann, bleibt in jeder Hinsicht höchst schwierig und verwickelt, denn theils müssen die Umstände bei der Abfassung und ertheilten Instruktion genau, so weit es möglich ist, erwogen werden, theils kommt es auf Ansichten bei kontroversen Gegenständen (welche Maße ist in den Aeußerungen römischer, kanonischer und anderer Juristen vorhanden!) an, so daß man einen solchen Verfasser so wenig als den Anwalt, dessen Parthei einen Prozeß verliert, zur Entschädigung, wenn solche zu leisten ist, anhalten kann.

Der letzte Wille kann auch in gewissen Fällen, wenn das Gericht entfernt ist und sonst Gefahr beim Verzuge eintritt, vor Schulzen und Schöppen auf den Dörfern oder vor Magistraten in kleinen Städten, wo kein Gericht ist, vorgetragen werden. Hierbei entstehen viele Bedenklichkeiten, welche nur dadurch gehoben oder wenigstens gemildert werden können, wenn solche Personen mit besondern Vorschriften für dergleichen Fälle versehen werden. Man glaubt kaum, welche Mängel und Absurditäten durch diese Handlungen entstehen, weshalb es fast besser sein mögte, manche Personen ohne Testament sterben zu lassen, weil sonst nur noch größerer Unfug bereitet werden kann. Bei Ueberreichung der Testamente durch Bevollmächtigte ist große Vorsicht nöthig, denn man muß nicht blos die Redlichkeit des Mandatars und den wirklich ertheilten Auftrag erforschen, sondern auch genau ermitteln, ob der Testator seinen Willen gehörig und bei vollkommenen Geisteskräften erklärt hat.

Gleiche Bedenken finden statt, wenn das Testament vor unkundigen Zeugen überhaupt erklärt wird.

In der Regel kann ein Testament bei jedem Gerichte niedergelegt werden, allein auch hier muß Manches berücksichtigt und beobachtet werden.

Die Identität der Person, welche ein Hauptgegenstand

ist, kann von einem fremden Richter nur mit Umständen ermittelt und bekundet werden und da die Gesetze und Formen oft verschieden sind; so können leicht Verstöße Veranlassung zum Streite geben.

Am zweckmäßigsten bleibt, das Testament bei dem Gerichte des Testators niederzulegen, in denjenigen Fällen aber, wo Jemand auf einer Reise und bei verschiedenen Aufenthaltsorten ꝛc. testirt, müßte dafür gesorgt werden, das kompetente Gericht in Kenntniß zu setzen.

Eine Inkonsequenz entsteht übrigens bei der willkührlichen Niederlegung der Testamente dann, wenn die Gesetze mehrerer Länder die Errichtung der Verträge und Anordnungen besonders über Grundstücke vor dem Gerichte der Person oder der Sache für absolut nothwendig erklären, jedoch Testamente, in andern wohl ausländischen Gerichten niedergelegt, über alle Gegenstände einseitig verfügen lassen. Die Ueberreichung eines Testaments in die Hände des Regenten, welche man für gesetzliche Faselei erklären muß, mögte wohl jetzt nicht vorkommen und gültig seyn. Protokolle müssen auf jeden Fall aufgenommen werden und Ausstellung eines Scheins ist eben so nöthig. Soll dieß vom Prinzeps oder seinem Schreiber geschehen?!

B. Eröffnung und Vollziehung der Testamente.

Die Niederlegung eines Testamentes bei den Gerichten geschieht offenbar in der Absicht, um zu bewirken, daß der Wille des Testators dereinst vollzogen werde. Das Gericht stellt über diese Deposition und Aufbewahrung einen Schein aus und man könnte daher, wie auch gewöhnlich verlangt ist, behaupten, daß der Schein vorgezeigt und nach bewiesenem Tode des Testators auf Publikation des Testaments angetragen werden müsse, allein eben diese Ansicht scheint keinesweges die einzige und völlig richtige zu sein und ist wohl vorzüglich dadurch entstanden, daß ein Richter nur nach Aufforderung mit seiner Amtsthätigkeit einschreitet, welche Regel jedoch wohl nur von wirklichen Privatstreitigkeiten gelten kann.

Im fraglichen Falle findet ein anderes Verhältniß statt, denn das Gericht hat durch Annahme des Testaments Pflichten nicht nur für Aufbewahrung sondern auch für Vollziehung des Testaments unzweifelhaft übernommen und handelt pflichtwidrig, wenn es in jedem Falle Anträge auf Publikation abwarten will. Ein solches sorgloses Stillschweigen kann leicht bewirken, daß der Zweck des Testaments unerfüllt bleibt und große Unordnungen bei der Vererbung entstehen; denn es ist möglich, daß der Niederlegungsschein verloren gegangen ist oder ein Miterbe, dessen Kenntniß von dem Inhalte des Testaments Interesse beim Eröffnen gibt, Publikation nicht befördert, sondern eine gesetzliche, ihm vortheilhafte Erbtheilung bewirkt, wodurch dann die Absicht des Testators vereitelt wird, weil der Wille im Schranke des Gerichts sicher ruhet!

Ist das Testament bei einem auswärtigen vielleicht weit entfernten Gerichte deponirt und das Gericht des Wohnorts oder der Sache davon gar nicht unterrichtet; so erfolgt die gesetzliche Erbtheilung ohne alle Rücksicht auf den unbekannten schlummernden Willen desjenigen, welcher ein Recht zum Disponiren hatte.

Freilich kommen hierbei manche Schwierigkeiten zur Sprache, denn theils erhält das Testamentsgericht nicht immer zeitig Kenntniß vom Ableben des Testators, um dennoch für Publikation zu sorgen, theils ist dem Gerichte kaum zuzumuthen, die Verzeichnisse der Testamente stets vor Augen zu haben und über Leben oder Tod der Testatoren Erkundigungen, welche überdies mit Kosten verknüpft sind, einzuziehen, besonders wenn viele Testamente deponirt und die Testatoren abwesend sind.

Man muß erstaunen, wenn öffentliche Aufforderungen zur Publikation von Testamenten, welche 40. 50 und mehrere Jahre im Gerichtskasten geruhet haben, aufrufen, denn gewiß sind viele Testatoren verstorben und die nachgelassenen Gegenstände theils nicht mehr vorhanden theils längst

vertheilt unter Erben, welche vielleicht gar nichts empfangen oder Vermächtniſſe herauszahlen ſollten. Unzweifelhaft bleibt, daß Mängel in der Geſetzgebung und in dem Verfahren der Gerichte liegen, welche durch feſte Beſtimmungen gehoben werden müſſen, wenn man das den Einwohnern des Staats einmal zugeſtandene Recht, Teſtamente zu errichten, ausüben will.

Bei der jetzigen höchſt unvollkommenen Einrichtung bleibt ſehr ungewiß, ob der erklärte letzte Wille jemals bekannt gemacht und erfüllt wird, wenn es in der Willkühr der Aufbewahrer beruhet, das Teſtament ſo lange, bis Jemand auf Eröffnung anträgt, liegen zu laſſen und erſt Aufforderungen zu erlaſſen, wenn die Maſſe der Teſtamente gehäuft und es nun zu ſpät iſt, die Beſtimmungen des Teſtaments in Vollzug zu bringen. Das preuß. Landrecht Thl. 1. Tit. 12 §. 218 und eine Miniſterialverfügung v. 11. Nov. 1833 enthalten keine genügende Beſtimmungen und eben ſo wenig mögten die Vorſchläge ausreichen, welche in der juriſtiſchen Zeitung für die preuß. Staaten Nr. 21. 1836. gethan ſind. Ich geſtehe aufrichtig, daß ich mir nicht getraue, Vorſchläge zu thun, welche alle mögliche Bedenken heben und die Sorgen der Teſtatoren verſcheuchen; allein ich halte die Rüge dieſer Mängel für Pflicht, damit Geſetzgeber bewogen werden, dieſen gewiß wichtigen Gegenſtand zu prüfen und Vorſchriften zu ertheilen, welche zweckmäßig ſind und dem Sterbenden die Ausſicht eröffnen, daß ſein Wille zeitig bekannt gemacht und wirklich erfüllt werde! Die Beſtimmung, daß die Publikation erſt 4 Wochen nach dem Tode des Erblaſſers geſchehen ſoll, verdient keine Billigung, weil in dieſem Zeitraume viel zum Nachtheile der Erben ꝛc. geſchehen kann. Die Umſtände müſſen die Zeit beſtimmen.

Was nun endlich die Vollſtreckung des ausgeſprochenen Willens, welcher für die Zukunft wirken ſoll, betrifft; ſo bieten ſich nach Beſchaffenheit der Sache aus der Erfahrung manche Betrachtungen dar.

Das Gericht, bei welchem ein Testament niedergelegt ist, beschränkt sich in der Regel darauf, das Testament zu eröffnen und den Erben und Interessenten bekannt zu machen, entweder unmittelbar oder durch Mittheilung an die Behörden, welchen ernannte Erben, Legatarien ꝛc. unterworfen sind. Hat der Testator besondere Vorschriften zu schleunigen Verfügungen z. B. Versieglungen ertheilt, so muß der Wille befolgt und das Erforderliche angeordnet werden. Die Fälle, wo das Gericht gleich nach dem Absterben von Amtswegen einschreitet, versiegelt und in Beschlag nimmt, sind gewöhnlich, wenn Unmündige oder Abwesende als gesetzliche Erben bekannt werden. Oft mag freilich das Gericht mit seiner Beschlagnahme des Nachlasses zu spät kommen, weil Erben und Wärter ꝛc. während der Krankheit und dem Agoniren des Erblassers willkührlich handeln und sich bereichern können, ehe eine Anzeige vom Tode geschieht und zweckmäßige Verfügung von Seiten des vielleicht entfernten, beschäftigten oder abwesenden Gerichtspersonals erlassen werden. Zögerungen können auch stattfinden, wenn gewisse Personen oder Behörden z. B. Prediger, Kirchenkustoden, Magisträte, Dorfgerichte, Hebammen, Aerzte, Chirurgen ꝛc. nicht besonders zur schleunigen Anzeige der Todesfälle verpflichtet sind oder wenn der Erblasser einen sogenannten privilegirten und eximirten Gerichtsstand hat — wie leider in den meisten Ländern der Fall ist.

Man stößt auf viele Mängel und Hindernisse, welche nicht so leicht zu heben sind, wenn man die Verhältnisse in Erwägung zieht.

Ist nun das Testament gehörig bekannt gemacht: so müssen die Interessenten sich wegen Anerkennung des Willens, Antretung der Erbschaft, Annahme der Legate ꝛc. bestimmt erklären und Anträge nach Beschaffenheit der Umstände beim zuständigen Gerichte machen oder durch das Gericht unter Bestimmung einer gewissen Zeit aufgefordert werden. Nach Anerkennung des Testaments und Antretung der Erb-

ſchaft, ſey es bedingt oder unbedingt, erfolgt nun die weitere Verhandlung auf rechtliche Art, wobei das Gericht in der Regel ſich nicht darum bekümmert, ob das Teſtament alle Qualitäten in Hinſicht des Inhalts und der Form hat, ob Anderen Rechte und Widerſprüche zuſtehen. Genug es wird der Inhalt des letzten Willens vollzogen und der Erbe ꝛc. in Beſitz des Nachlaſſes an Grundſtücken und andern Gegenſtänden geſetzt und durch Dokumente möglichſt geſichert, allein dieſe einſeitigen Verfügungen ſichern keineswegs vollkommen, und für jede Zukunft die Rechte der Erben, denn es iſt leicht möglich, daß andere Perſonen Anſprüche haben und ſich nach erlangter Kenntniß vom Inhalte des Teſtaments bewogen finden, das Teſtament durch Klagen anzufechten, um ihre Rechte geltend zu machen. Solche Klagen und Widerſprüche ſind aber um ſo mehr denkbar und zuläßig, weil die alten römiſchen Juriſten, deren Aeußerungen man — ſonderbar genug — als geſetzliche Vorſchriften betrachtet, eine Menge von Förmlichkeiten und Behauptungen zum Theil abgeſchmackter Art aufſtellen, daß es leicht iſt, Prozeſſe zu erregen und Einwendungen zu machen. Es fällt in die Augen, daß es Verwickelungen veranlaſſen muß, wenn Jemand nach Verlaufe einiger Zeit, wo viele Nachlaßſachen nicht mehr vorhanden und an Dritte übergegangen ſind, Anſprüche macht, weßhalb dann die Frage entſteht, auf welche Art man ſich vor Weitläufigkeiten und Chikanen ſichern kann. Am rathſamſten und zweckmäßigſten iſt wohl, wenn die Erben durch das Gericht alle diejenigen, welche Anſprüche zu haben glauben, öffentlich auffordern und drohen laſſen, daß Rechte jeder Art wegfallen ſollen, wenn die Anmeldung in dem angeſetzten Termine nicht geſchieht.

B.

Fortſ. folgt

Nachtrag.

Als vorstehende Bemerkungen niedergeschrieben waren, erhalte ich das 2te Heft des 19ten Bandes vom Archive für die civilistе Praxis worin sich ein Aufsatz befindet unter dem Titel: die Lehre vom testamentum ruri conditum im jetzt sächsischen Thüringen als Beitrag des in Deutschland geltenden Gewohnheitsrechts.

Der Verfasser dieser Abhandlung hat die Aussprüche vieler Juristen alter und neuer Zeit mit großem Fleiße gesammelt und versucht, zu beweisen, daß ein Gewohnheitsrecht in Deutschland gelte; allein es ist traurig, zu erfahren, daß die armen Unterthanen erst nach einem Aufwande von Zeit und Kosten von den Ansichten der Rechtssprecher belehrt werden müssen, was man für Gewohnheit hält, und ob ein Pastor oder Schullehrer auf dem Lande bei einem solchen Geschäfte eine wichtige Rolle spielen darf. Man muß die große Sorglosigkeit der Gesetzgebungsbehörde hart anklagen, denn es bleibt Pflicht derselben, einen ungewissen Rechtszustand nicht zu dulden und bestimmte gesetzliche Vorschriften zu ertheilen, sobald Fälle bekannt werden, wo das Recht für einzelne Falle zweifelhaft ist und erst durch verschiedene Aussprüche der Gerichte zum formellen Rechte erhoben werden muß. Der Mangel an gesetzlichen Vorschriften veranlaßt Wirrwarr und Unordnung zum größesten Nachtheile der Staatseinwohner. Wäre man ernstlich darauf bedacht, das allgemeine Wohl zu befördern, so würde man die Aeßerungen alter Juristen, welche sich so oft widersprechen und Prozesse über denselben Gegenstand verhundertfachen, nicht ewig gelten lassen, sondern sich bemühen, Vorschriften bestimmter Art zu geben.

Leider fehlen in Deutschland, besonders in den kleinen Staaten, umfassende Gesetzbücher, wodurch die Folge entsteht, daß über die häufigen Streitigkeiten Richter im Lande und auf Universitäten ihre Privatansichten aussprechen. Hierdurch wird dann bewirkt, daß man einige Sentenzen beim

neuen Streite zum Grunde legt und auf ſolche Art ein ſogenanntes Gewohnheitsrecht nach rechtkräftigen Erkenntniſſen begründen will. Mögte man doch lieber durch Geſetze, Zweifel und Dunkelheiten heben und Kontroverſen erledigen.

Zum Schluſſe bemerke ich noch, daß in Anhalt-Bernburg ein Geſetz vom Jahre 1782 mehrere Beſtimmungen über Errichtung der Teſtamente auf dem Lande und in kleinen Städten, wo kein Gericht iſt, enthält

§. 1) ſchafft alle außergerichtliche, folglich auch die ſogenannten ſolennen mit Zeugen vollzogenen Teſtamente auf dem Lande ab, fordert Errichtung der Teſtamente an Gerichtsſtelle und empfiehlt, nicht bis auf den letzten Augenblick des Lebens zu warten,

§. 2) in außerordentlichen Fällen, wo unvermuthet Lebensgefahr entſteht und Gegenwart des Beamten nicht abzuwarten iſt, kann das Teſtament vor einem Richter und zwei Schöppen erklärt werden.

§. 3) Dieſe Perſonen ſollen den Gemüthszuſtand aufs genaueſte unterſuchen und den Gebrauch des Verſtandes erforſchen, Arzt und Prediger fragen!!

§. 4) findet ſich der geringſte Zweifel ſo iſt es beſſer, wenn Solcher ohne Teſtament ſtirbt als durch ein zweifelhaftes Teſtament allerhand Verwirrung in der Familie angerichtet werde

§. 5 und 6. geben Beſtimmungen über Einrichtung des Protokolls!

B.